



Aktenzeichen: T45 / 82

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2  
vom 9. September 1982

Beschwerdeführer:

Dr. Hans-Joachim Nagel  
Contrescarpe 72  
D-2800 Bremen

Vertreter:

Meissner & Bolte  
Patentanwälte  
Hollerallee 73  
D-2800 Bremen 1

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 083  
des Europäischen Patentamts vom  
29. Juni 1981, zur Post gegeben am  
15. Oktober 1981, mit der die europäische  
Patentanmeldung 78100513,7 aufgrund des  
Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden  
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson  
Mitglied: C. Maus  
Mitglied: M. Huttner  
Mitglied: P. Ford  
Mitglied: M. Prélot

I. Die am 26. Juli 1978 angemeldete, unter der Nummer 0 007 320 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 78 100 513.7 ist von der Prüfungsabteilung 083 durch Entscheidung vom 29. Juni 1981 zurückgewiesen worden.

Der Entscheidung lagen der am 6. Februar 1981 eingegangene Patentanspruch 1, die in der mündlichen Verhandlung am 29. Juni 1981 hilfsweise vorgeschlagene Fassung für diesen Anspruch sowie die am 6. Februar 1981 eingegangenen Patentansprüche 2 bis 11 zugrunde.

II. In der Entscheidung führt die Prüfungsabteilung aus, die Gegenstände beider Patentansprüche 1 beruhten nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit. Zur Begründung verweist sie auf die französischen Veröffentlichungen Nr. 2 309 137 und 2 334 291, aus denen sich die Gegenstände des Anspruchs 1 nach dem Haupt- und dem Hilfsantrag in naheliegender Weise ergäben.

III. Gegen die am 16. Oktober 1982 zugestellte Entscheidung hat der Anmelder unter Entrichtung der Beschwerdegebühr am 23. November 1981 Beschwerde eingelegt und diese in einem am 13. Februar 1982 eingegangenen Schriftsatz vom 12. Februar 1982 begründet. Mit weiteren Schriftsätzen vom 14. Juli und 4. September 1982 hat er ein Gutachten von Dr. Erich Fuhrken und einen in der Zeitschrift "Poultry International", August 1982, erschienen Aufsatz mit dem Titel "Advances In Broiler Handling Systems" vorgelegt.

IV. In der auf den 9. September 1982 anberaumten mündlichen Verhandlung beantragt der Anmelder, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und auf die Anmeldung ein europäisches Patent mit dem mit Schriftsatz vom 12. Februar 1982 überreichten Patentanspruch 1 gemäß Haupt- oder Hilfsantrag, den am 6. Februar 1981 eingegangenen Patentansprüchen 2 bis 11 vom 3. Februar 1981, den am 13. Februar 1982 eingegangenen Beschreibungsseiten 1 bis 3, den Seiten 3 bis 7 der ursprünglichen Beschreibung sowie der ursprünglichen Zeichnung zu erteilen.

Der Patentanspruch 1 nach dem Hauptantrag hat folgenden Wortlaut:

"1. Einrichtung zur Haltung von Kleintieren, insbesondere Mastgeflügel, wie Hähnchen, in einem (großräumigen) Stall mit durchgehendem Boden als Standfläche für die Kleintiere, gekennzeichnet durch folgende Merkmale:  
a) der als Standfläche dienende Boden (11) ist gitterförmig ausgebildet und mit Abstand oberhalb eines (geschlossenen) Stallbodens (10) angeordnet,

.../...

- b) der Boden (11) besteht aus mehreren in einer Ebene nebeneinander liegenden Bahnen (15a, 15b, 15c) aus verformbaren, insbesondere perforierten Matten,
- c) die Bahnen (15a, 15b, 15c) sind mit quergerichteten Stangen (Querstangen 30) versehen, durch die die Bahnen (15a, 15b, 15c) seitlich in zwischen diesen in etwa gleicher Ebene sich erstreckenden ortsfesten Führungsschienen (25, 26; 49, 50) mit oberen Abdeckungen (28) abgestützt sind, die mit den Bahnen (15a, 15b, 15c) den durchgehenden Boden (11) bilden,
- d) die Bahnen (15a, 15b, 15c) sind gemeinsam bewegbar,
- e) an dem in Förderrichtung rückseitigen Ende der Bahnen (15a, 15b, 15c) ist eine quer zu diesen verlaufende, durchgehende Fangvorrichtung (Fanggitter 39) angeordnet, die mit den Bahnen (15a, 15b, 15c) bewegbar ist."

Gemäß Hilfsantrag soll der Erteilung des Patents folgender Patentanspruch 1 zugrunde gelegt werden:

- "1. Einrichtung zur Haltung von Kleintieren, insbesondere Mastgeflügel, wie Hähnchen, in einem (großräumigen) Stall mit durchgehendem Boden als Standfläche für die Kleintiere, gekennzeichnet durch folgende Merkmale:
- a) der als Standfläche dienende Boden (11) ist gitterförmig ausgebildet und mit Abstand oberhalb eines (geschlossenen) Stallbodens (10) angeordnet,
  - b) der Boden (11) besteht aus mehreren in einer Ebene nebeneinander liegenden und aneinander anschließenden Bahnen (15a, 15b, 15c) aus verformbaren, insbesondere perforierten Matten,
  - c) die Bahnen (15a, 15b, 15c) sind mit quergerichteten Stangen (Querstangen 30) versehen, durch die die Bahnen (15a, 15b, 15c) seitlich in zwischen diesen in etwa gleicher Ebene sich erstreckenden ortsfesten Führungsschienen (25, 26; 49, 50) mit oberen Abdeckungen (28) abgestützt sind, die mit den Bahnen (15a, 15b, 15c) den durchgehenden Boden (11) bilden,
  - d) jeder Bahn (15a, 15b, 15c) sind seitliche Zugorgane, insbesondere Ketten zugeordnet, mit denen die Querstangen (30) verbunden sind,

.../...

- e) die Bahnen (15a, 15b, 15c) sind gemeinsam bewegbar,
- f) an dem in Förderrichtung rückseitigen Ende der Bahnen (15a, 15b, 15c) ist eine quer zu diesen verlaufende, durchgehende Fangvorrichtung (Fanggitter 39) angeordnet, die mit den Bahnen (15a, 15b, 15c) bewegbar ist."

Der Anmelder ist der Auffassung, daß die Gegenstände beider Patentansprüche durch den in der angefochtenen Entscheidung berücksichtigten und den sich aus den übrigen im Recherchenbericht aufgeführten Druckschriften ergebenden Stand der Technik, also auch die von der Kammer außerdem für entscheidungserheblich erachteten Veröffentlichungen (deutsche Offenlegungsschrift 2 413 390 sowie USA-Patentschriften 2 641 224 und 3 942 476), nicht nahegelegt seien.

V. Wegen des Wortlauts der ursprünglichen Patentansprüche wird auf die Veröffentlichung Nr. 0 007 320 verwiesen.

#### Gründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Patentanspruch 1 nach dem Hauptantrag stimmt inhaltlich mit dem Anspruch 1 nach dem Hauptantrag überein, der der angefochtenen Entscheidung zugrunde lag.
3. Wie der Anmelder in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, soll mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hauptantrag (und auch mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hilfsantrag) die Aufgabe gelöst werden, Mastgeflügel, wie Hähnchen, das sich in einem großflächigen Stall mit durchgehendem Boden befindet, schonend und rationell zu entstellen.
4. Nach Prüfung der im Recherchenbericht genannten Veröffentlichungen schließt sich die Kammer der Auffassung der Prüfungsabteilung an, daß der Gegenstand des Anspruch 1 nach dem Hauptantrag gegenüber diesem Stand der Technik neu ist.

.../...

5. Es ist daher zu prüfen, ob sich die nach der Lehre dieses Anspruchs ausgebildete Einrichtung aus dem vorliegenden Stand der Technik in naheliegender Weise ergibt. Hierzu ist im einzelnen folgendes auszuführen:
- 5.1 Wie die deutsche Offenlegungsschrift 2 413 390 zeigt, war der Anmelder nicht der erste, der sich mit dem Problem befaßte, Geflügel aus großräumigen Ställen rationeller, d. h. mit geringerem Personalaufwand, zu entstellen. Mit diesem Problem begann man sich schon etwa 1974 zu beschäftigen. Um im Stallinnern tätiges Personal zu sparen, wird in dieser 1975 ausgegebenen Offenlegungsschrift vorgeschlagen, auf dem Stallboden mindestens ein Förderband anzuordnen, mit dem das Geflügel aus dem Gebäude zu einer Verpackungseinrichtung gefördert wird. Hierzu muß das Geflügel auf das oder die Förderbänder getrieben werden.
- 5.2 Ohne das hierfür noch benötigte Personal kommt eine in der 1976 ausgegebenen USA-Patentschrift 3 942 476 beschriebene Lösung aus. Bei ihr wird das Geflügel mit Fangzäunen, die sich über die ganze Stallbreite erstrecken, zu einer Verladeeinrichtung getrieben.
- 5.3 Etwa zur gleichen Zeit wie die USA-Patentschrift 3 942 476, nämlich Ende 1976, wurde durch die französische Veröffentlichung Nr. 2 309 137 ein weiterer Vorschlag zur Rationalisierung der Entstellung bekannt. Er besteht darin, an einem Stallende nebeneinander mehrere aufgewickelte Bahnen anzuordnen, welche die ganze Stallbreite einnehmen und am hinteren Ende mit einem Fanggitter versehen sind. Zum Entstellen des Geflügels werden die Bahnen abgewickelt, wobei das auf dem Stallboden sitzende Geflügel auf die Bahnen "steigen" muß.
- 5.4 Demnach waren der Fachwelt von 1975 bis Ende 1976 zum Lösen des Problems, das Entstellen des Geflügels zu rationalisieren, schon verschiedene Vorschläge bekanntgeworden.
- 5.5 Wie der Anmelder vorgetragen hat, haben die vorstehend beschriebenen Lösungen den Nachteil, daß sich die am Ende der Aufzuchtphase kaum beweglichen Tiere bei der ihnen zum Platznehmen auf den Bahnen oder durch die Zäune aufgezwungenen Bewegung verletzen können. Zu der Erkenntnis dieses Nachteils gelangt der Fachmann wenn nicht schon aufgrund theoretischer Überlegungen, so auf jeden Fall durch die praktische Erfahrung mit den bekannten Vorschlägen.

.../...

- 5.6 Bei der Suche nach einer Lösung, die diesen Nachteil der bekannten Vorschläge zur mechanischen Entstellung des Geflügels beseitigt, wird der Fachmann auch auf dem der Stallhaltung unmittelbar benachbarten Gebiet der Batteriehaltung von Geflügel Umschau halten, ob dort Einrichtungen bekannt sind, bei denen die Gefahr von durch aufgezwungene Bewegungen verursachten Verletzungen beim mechanisierten Entstellen des Geflügels nicht besteht. Der Ansicht des Anmelders, der Fachmann suche auf diesem Gebiet deshalb nicht nach Vorbildern für eine Lösung dieses Problems, weil bei der Batteriehaltung im Gegensatz zur Bodenhaltung die Breite der Fläche im Verhältnis zu deren Länge klein sei, kann die Kammer nicht folgen. Dieses unterschiedliche Verhältnis von Länge zur Breite kann zwar unter Umständen im Einzelfall die Anwendung einer bei der Batteriehaltung bekannten Lösung auf dem benachbarten Gebiet der Bodenhaltung in Frage stellen. Es hält den Fachmann jedoch von vornherein nicht davon ab, die Batteriehaltung mit in die Lösungssuche einzubeziehen; denn das Problem, das Entstellen des Geflügels zu rationalisieren und möglichst schonend vorzunehmen, stellt sich bei der Batteriehaltung genauso wie bei der Bodenhaltung. Der bei der Batteriehaltung bekannte Stand der Technik ist daher bei der Prüfung, ob der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, mit zu berücksichtigen.
- 5.7 Zu diesem Stand der Technik gehörte vor dem Anmeldetag die französische Veröffentlichung Nr. 2 309 137. Die durch sie bekanntgewordene Einrichtung für die Batteriehaltung von Geflügel weist einen als Standfläche für das Geflügel dienenden Boden auf, der mit Abstand oberhalb eines den Kot aufnehmenden geschlossenen Stallbodens angeordnet ist und aus einem verformbaren, gelochten Band besteht. Dieses Band ist mit quer verlaufenden Stangen versehen, mit denen es seitlich in sich etwa in gleicher Ebene erstreckenden ortsfesten Führungsschienen, die mit oberen Abdeckungen versehen sind, abgestützt ist, und an seinem rückseitigen Ende mit einer quer zu ihm verlaufenden Fangvorrichtung ausgerüstet, die mit dem Band bewegbar ist. Auf diesem Band stehend wird das Geflügel am Ende der Aufzuchtphase zur Abtransportstelle befördert. Stand- und Transportfläche werden also von ein und demselben Teil gebildet.

.../...

5.8 Der Anwendung dieser Lösung, die gegenüber den in Abschnitten 5.1 bis 5.3 beschriebenen Lösungen aufgrund der dem Fachmann auch bei der Stallhaltung durch die USA-Patentschrift 2 641 224 bekannten Trennung von Stand- und Kotfläche den Vorteil hat, daß Einstreumaterial entbehrlich ist, steht die wesentlich größere Breite der zu überdeckenden Fläche bei großräumigen Ställen nicht entgegen. Um sie zu berücksichtigen, brauchte der Fachmann nur nach dem Vorbild der die Stallhaltung betreffenden französischen Veröffentlichung Nr. 2 309 137 mehrere Bahnen (selbstverständlich in einer Ebene) nebeneinander anzuordnen. Die Bänder gemeinsam anzutreiben, ist das Nächstliegende.

5.9 Der Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hauptantrag liegt daher in Kenntnis der französischen Veröffentlichung Nr. 2 309 137 nahe.

5.10 Zu einer anderen Beurteilung der Frage der erfinderischen Tätigkeit geben auch die vom Anmelder zur Stützung seiner Auffassung angestellten weiteren Erwägungen keinen Anlaß.

5.10.1 Wie schon ausgeführt, begann man sich mit dem Problem, das Entstellen von in großflächigen Ställen aufgezogenem Geflügel zu rationalisieren, etwa zu Beginn des Jahres 1974, also rund viereinhalb Jahre vor dem Anmeldetag, zu beschäftigen. Von einem seit langem bestehenden Bedürfnis, daß durch den Vorschlag des Anmelders gelöst werden sei, kann deshalb keine Rede sein. Die Lösungsversuche erstreckten sich auch nur auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum, und die Entwicklung war, wie sich aus den Erscheinungsdaten der drei in den Abschnitten 5.1 bis 5.3 beschriebenen Entgegenhaltungen ergibt, seit 1974 im Fortschreiten begriffen. Daß keiner der erörterten Vorschläge zu einem in jeder Hinsicht befriedigenden Ergebnis führte und daher Grund bestand, nach verbesserten Lösungen zu suchen, entspricht der Lebenserfahrung und ist keine Besonderheit des vorliegenden Falls.

5.10.2 Selbst wenn man mit dem Anmelder davon ausgeht, daß die bekannten Lösungen für das Entstellen von Geflügel aus großflächigen Ställen deutlich von der im Patentanspruch 1 niedergelegten Lösung abweichen (immerhin liegt der Mehrzahl von ihnen die Erkenntnis zugrunde, daß Förderbänder ein geeignetes Lösungsmittel sind), so ändert dies doch nichts daran, daß der vom Anmelder eingeschlagene Weg

auf dem eng benachbarten, aus den im Abschnitt 5.6 genannten Gründen in die Prüfung der erfinderischen Tätigkeit einzubeziehenden Gebiet der Batteriehaltung bereits beschrieben war. Zur Anwendung der dort in der französischen Veröffentlichung Nr. 2 309 137 angegebenen Lösung war auch nur ein Schritt erforderlich. Demgegenüber kommt dem mit dem Gegenstand des Anspruchs 1 im Vergleich zu den bei der Stallhaltung bekannten Lösungen erreichten technischen Fortschritt kein entscheidendes Gewicht zu. Er war bei Anwendung der in der französischen Veröffentlichung Nr. 2 309 137 beschriebenen Maßnahmen zu erwarten.

5.11 Gesichtspunkte, aufgrund deren das Naheliegen der Einrichtung nach Anspruch 1 zu verneinen wäre, enthalten auch das vom Anmelder vorgelegte Gutachten und der nachveröffentlichte Aufsatz in "Poultry International" nicht.

5.12 Aus den vorstehenden Gründen beruht der Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hauptantrag nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

Dieser Anspruch kann deshalb nicht gewährt werden (Artikel 52 EPÜ).

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es zulässig ist, die im ursprünglichen Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmale, daß zu der Einrichtung Fütterungs- und Tränkeinrichtungen gehören, aus dem Anspruch herauszulassen, und ob nicht aufgrund der ursprünglichen Offenbarung bei Anwendung von Querstangen auch deren Verbindung mit seitlichen Zugorganen, insbesondere Ketten, gehört.

6. Was für den Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach dem Hauptantrag zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit ausgeführt ist, gilt sinngemäß auch für die Einrichtung nach dem Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag. Ergänzend zu diesen Ausführungen wird bemerkt, daß die Verbindung der Querstangen durch Zugorgane die Patentfähigkeit der Einrichtung nach diesem Anspruch nicht begründen kann. Für den Fachmann liegt es aufgrund der Ausbildung des Bodens aus verformbaren Matten nahe, die Zugorgane an den Querstangen angreifen zu lassen und seitlich der Bahnen anzuordnen.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 nach dem Hilfsantrag beruht deshalb ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 56 EPÜ).

Dieser Anspruch kann deshalb auch nicht gewährt werden (Artikel 52 EPÜ).

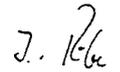
Eine Entscheidung, ob die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen in diesem Anspruch nicht aufgeführt zu werden brauchen, ist daher nicht erforderlich.

7. Die Ansprüche 2 bis 11 sind auf die nicht gewährbaren Patentansprüche 1 nach dem Haupt- und dem Hilfsantrag rückbezogen und teilen deshalb deren Rechtsschicksal.

Aus diesen Gründen  
wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

  
J. Ruckerl

Der Vorsitzende

  
G. Andersson

